

Erläuterungen zu Wahlvorschlägen zur Wahl der Fachschaftsprecherinnen und Fachschaftssprecher

1. Wahlvorschläge können in der Zeit vom **02. bis 15. Mai 2024** eingereicht werden. Vorher oder nachher eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt (§ 8 Abs. 10 der Wahlsatzung der Hochschule (WS)).
2. Hier ist die Fachschaft anzugeben, aus der die Fachschaftsprecherin bzw. der Fachschaftssprecher zu wählen ist.
3. Die Durchnummerierung ist zwingend vorgeschrieben. Die Zahl der Kandidaten eines Wahlvorschlages darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter betragen.
4. Die Einverständniserklärungen, die eigenhändig unterschrieben sein müssen, sind dem Wahlvorschlag unbedingt beizufügen. Bewerber*innen, für die eine Einverständniserklärung nicht vorliegt oder nicht unterschrieben ist, werden auf dem Wahlvorschlag gestrichen (§ 8 Abs. 5 WS).
5. Ein **Wahlvorschlag** für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Senat muss von **mindestens fünf Personen** durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlages aus; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten genügt (*Fachschaft hat weniger als 20 Mitglieder*) und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält (§ 8 Abs. 4 WS). Ein Wahlberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

6. Wird ein Vertretungsberechtigter nicht genannt, so gilt der Vorschlagende, der an erster Stelle unterzeichnet hat, als vertretungsberechtigt (§ 8 Abs. 3 WS).

Den Einreichern von Wahlvorschlägen wird empfohlen, unmittelbar nach Beendigung der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge am **16.05.2024** beim Wahlbüro unter wahlen@hfm-wuerzburg.de nachzufragen, ob der eingereichte Wahlvorschlag möglicherweise irgendwelche Mängel enthält, die ggf. kurzfristig berichtigt werden können. Im übrigen wird auf § 9 Abs. 1 WS verwiesen.